



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 27. October.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1942. (3) Nr. 20122.

C u r r e n d e.

Betreffend die Einhebung der directen Steuern in den Provinzen Kärnten und Krain. — In Folge des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 12. October d. J., Zahl 10994, wird das herabgelangte a. h. Patent vom 10. October d. J., welches die Einzahlung der directen landesfürstlichen Steuern für das Verwaltungsjahr 1850 anordnet, zur allgemeinen Wissenschaft und Benehmung mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß in Beziehung auf die Hausclassensteuer, welcher nach dem §. 4 des a. h. Patentes im Verwaltungsjahre 1850 einige Objecte werden entzogen und der Hauszinssteuer zugewiesen werden, die Einleitung zu treffen ist, daß dieselbe nur von allen ihr bis nun unterliegenden Gebäuden bis zur Durchführung der angeordneten Maßregel und mit dem Vorbehalte der nachträglichen Ausgleichung angefordert und entrichtet werde — Laibach am 19. October 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venetiens, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Ober- u. Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol etc. etc.

Die schweren Bedrängnisse, von denen der österreichische Staat im Laufe der Jahre 1848 und 1849 heimgesucht worden ist, haben eine außerordentliche Anstrengung aller Kräfte nothwendig gemacht, und eine namhafte Vermehrung des Staatsaufwandes verursacht. Auch nehmen die in der innern Verfassung des Reiches und in der Gestalt der Verwaltung eingetretenen oder so eben in der Ausführung begriffenen Aenderungen große Summen in Anspruch, welche aus dem Staatseinkommen gedeckt werden müssen. Gleichwohl haben Wir bisher eine Erhöhung der Abgaben nicht eintreten lassen, indem Unsere Sorgfalt darauf gerichtet war, die getreuen Völker unserer Monarchie, so lange die Drangsale des Krieges dauerten, mit neuen Lasten möglichst zu verschonen. Gegenwärtig kann es dagegen nicht länger aufgeschoben werden, die Quellen des Staatseinkommens in ausgebehneterem Maße als bisher zu benützen, und die Einnahmen des Reiches mit den durch die Ereignisse gesteigerten Ausgaben in ein richtiges Verhältniß zu bringen. — In Verbindung hiermit hat sich die Nothwendigkeit ergeben, in dem Ausmaße der Grundsteuer für die Länder, in denen dieselbe nach den Ergebnissen des stabilen Grundsteuer-Catasters eingehoben wird, eine gleiche Belegung eintreten zu lassen, und die in dieser Beziehung zwischen den erwähnten Ländern bestehende Ungleichheit zu beseitigen, wie auch das Verhältniß, nach welchem die Hauszinssträger in den bisher der Hauszinssteuer unterliegenden Orten besteuert sind, in das Ebenmaß mit jenem der Besteuerung des unmittelbaren Grund-

ertrages zu stellen. — Im Vertrauen auf die treue Gesinnung Unserer Völker, welche der ihnen in jüngster Zeit zugewendeten großen Vortheile eingedenk, die unabweißliche Nothwendigkeit erhöhter Beiträge zur Deckung der gesteigerten Staatsbedürfnisse erkennen werden, finden Wir nach Anhörung Unseres Ministerrathes auf der Grundlage der §§. 120, 121 der Reichsverfassung vom 4. März d. J. Folgendes anzuordnen: 1) Im Verwaltungsjahre 1850 sind die Grundsteuer, die Gebäudesteuer und die Erwerbsteuer in den Kronländern, in denen diese Steuerarten bestehen, nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten, so weit die gegenwärtige Anordnung nicht eine Aenderung verfügt. — 2) In Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und dem illyrischen Küstenlande, in welchen Ländern die Grundsteuer nach den Ergebnissen des stabilen Grundsteuer-Catasters umgelegt wird, soll die Grundsteuer, zur Beseitigung der bisher in dem Percente der Belegung zwischen diesen Ländern bestehenden Verschiedenheit, für das Verwaltungsjahr 1850 mit einem gleichen Percente, nämlich mit sechzehn Gulden von Hundert Gulden des Reinertrages bemessen und eingehoben werden. Bloß für das Herzogthum Salzburg wird, um den Uebergang zu diesem Steuerausmaße vorzubereiten, gestattet, daß die Bemessung der Grundsteuer für dieses Jahr mit Zwölf von Hundert Gulden des Reinertrages erfolge. Der aus dieser Aenderung des Steuerpercentes an der Grundsteuer für die genannten Länder entspringende Ausfall ist auf den Grundbesitz der übrigen Länder, in denen das Grundsteuer-Cataster noch nicht vollendet ist, nicht umzulegen. — 3) Die Hauszinssteuer wird in den Orten, in denen dieselbe bisher mit achtzehn von Hundert des Mieth-Ertrages nach Abschlag des auf die Erhaltungskosten bewilligten Abzuges eingehoben wird, für das Jahr 1850 auf sechzehn von Hundert des erwähnten Mieth-Ertrages herabgesetzt, welches Ausmaß von dem 1. November 1849 an als die ordentliche Gebühr zu gelten hat. Für Triest wird die statt der Hauszinssteuer bewilligte Pauschalsumme in demselben Verhältnisse für das Verwaltungsjahr 1850 ermäßigt. — 4) Die Besteuerung der Gebäude nach dem Zinsertragne soll vom 1. November 1849 an, in den Ländern, in denen die Gebäudesteuer eingeführt ist, auf alle Gebäude ausgedehnt werden, die außerhalb der bisher der Hauszinssteuer unterworfenen Orte a) in Ortschaften gelegen sind, in denen sämtliche Gebäude, oder doch wenigstens die Hälfte derselben, einen Zinsertrag durch Vermietung abwerfen, oder welche b) außer diesen Ortschaften gelegen, durch Vermietung benützt werden. — Zur Ermittlung des Mieth-Ertrages von den Gebäuden, welche in Folge der gegenwärtigen Anordnung von der Besteuerung nach der Hausclassen-Steuer in jene durch die Hauszinssteuer übergehen, werden dreißig Percent der Miethzinsse als Bedeckung der Erhaltungskosten in Abzug gebracht. Das Ausmaß der ordentlichen Steuergebühr von diesen Gebäuden wird für das Verwaltungsjahr 1850 mit Zwölf von Hundert festgesetzt. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Anordnung werden absondert kundgemacht werden. — 5) Zur Grundsteuer mit Ausnahme, des dieselbe vertretenden Zehnten in Dalmatien, und zur Gebäudesteuer ist für das Verwaltungsjahr 1850 ein außerordentlicher Zuschlag mit Einem Dritteltheile der ordentlichen Gebühr zu entrichten. Dieser Zuschlag ist auch in

Triest von der Pauschalsumme der Gebäudesteuer anzuheben. — 6) Die Grund- und Hausbesitzer, welche diesen Zuschlag an die Staatscassen entrichten, werden zu ihrer Erleichterung und zu einer gleichmäßigeren Vertheilung der Steuern in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Einkommensteuer, über deren Einführung Wir Uns die Erlassung der weiteren Anordnungen vorbehalten, berechtigt, von den Zahlungen, die sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Besitze haftenden Schulden oder andern Lasten zu entrichten haben, fünf Percent, das ist: den zwanzigsten Theil desjenigen Betrages, der als Gebühr für das Verwaltungsjahr 1850 entfällt, den zum Bezuge Berechtigten als Zahlung in Anrechnung zu bringen. Die Letztern haben diesen ihnen in Anrechnung gebrachten Betrag auf Verlangen des Schuldners als empfangen zu quittiren. — Unser Finanz-Minister ist mit der Vollstreckung dieser Anordnungen beauftragt. — Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am zehnten October des Jahres Eintausend achthundert neun und vierzig, Unserer Reiche des Ersten.

Franz Joseph.



Schwarzenberg. Krauß. Bach. Bruck.
Thinnfeld. Gyulai. Schmerling. Thun.
Kulmer.

3. 1928. (3) Nr. 19704.

C u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums, wegen mit 1. October l. J. zu beginnender Einhebung der Post-, Ritt- und Nebengebühren im lombardisch-venetianischen Königreiche. — Vom 1. October l. J. an werden im lombardisch-venetianischen Königreiche folgende Ritt- und Nebengebühren eingehoben, und zwar: bei Beförderung der Extraposten Rittgeld pr. Pferd und Post L. 3, C. 60; Postillone- Trinkgeld pr. Pferd und Post L. 1; Wagenmeistergebühr für ein Paar Pferde auf der eigenen Station C. 30; Gebühr für einen 4räderrigen gedeckten Wagen pr. Post L. 1, C. 80; Gebühr für einen ungedeckten 4räderrigen Wagen pr. Post C. 90; Rittgeld pr. Pferd und Post bei couriermäßiger Beförderung L. 4, C. 60; Trinkgeld pr. Pferd und Post L. 1, C. 25. Sowohl bei Aerarialfahrten, als bei Privatfahrt-Unternehmungen oder Messagerien für Personalbeförderung (mit Aufhebung des Art. 3 des italico Decreto vom 26. Juli 1811) erhalten die Postmeister an Rittgeld pr. Pferd und Post L. 3, und die Postillone das Trinkgeld pr. Pferd und Post mit C. 75; der Stalliere für ein Paar Pferde auf der eigenen Station eine Gebühr von C. 20. — Den Postmeistern steht es jedoch frei, den Privatunternehmungen ihre Pferde um die obigen Gebühren zu verweigern, dagegen steht es in diesem Falle den Letztern zu, für ihre Fahrten — gegen Entrichtung einer bloßen Gebühr von 30 C. pr. Pferd und Post an die Postmeister — auf eigene Rechnung Pferdewechsel für ihre Fahrten zu entrichten. — Auf den gebirgiaen Straßenzügen des Splügen und des Styllser Joches jedoch sind die Stationen Bormio, St. Maria, Chiavenna und Campo dolcino berechtigt, sowohl auf dem Tour- als Retourwege abzunehmen, bei Extrapostreisen: an Rittgeld pr. Pferd und Post L. 4,

an Postillonstrickgeld pr. Pferd und Post L. 1. C. 25; für einen gedeckten Wagen sammt Radschuh pr. Post L. 3; für einen ungedeckten derlei Wagen L. 2. Die Stationen Tirano und Riva di Chiavenna genießen dasselbe Ausmaß, ersterer jedoch nur in der Richtung gegen Bormio und letztere in jener gegen Chiavenna, nicht aber auch in den entgegengesetzten Richtungen. — Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 14. October 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 1953. (2) Nr. 20123.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Im Nachhange zu der Gubernial-Currende vom 20. Sept. d. J., 3. 18150, womit die für Wien festgesetzten Jahrmärktezeiten bekannt gemacht wurden, folgt angeschlossen der mit dem hohen Erlasse des Ministeriums des Innern herabgelangte hohe Justiz-Ministerial-Erlaß vom 7. October d. J., 3. 7575, betreffend die Festsetzung des Acceptations- und Zahlungstages während der beiden für Wien eingeführten Jahrmärkte zur Wissenschaft und Darnachachtung. — Laibach am 20. Oct. 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Erlaß des k. k. Justiz-Ministeriums,
ddo. 7. October 1849, 3. 7575.

Das k. k. Ministerium der Justiz hat einverständlich mit dem Ministerium des Handels, in Betreff der durch Erlaß des letztern vom 12. Sept. l. J., unter der Benennung: „Frühjahr- u. Herbstmarkt“ abzuhaltenden Wiener Stadtmärkte, deren Dauer in Zukunft auf 14 Tage beschränkt ist, zur Hintanhaltung möglicher Zweifel und Streitigkeiten verordnet, daß in Folge dieser Abkürzung der Dauer der zwei Wiener Stadtmärkte, die bei Märkten bei 14tägiger Dauer bestehende Norm und Uebung, rücksichtlich des Acceptations- und Zahlungstages, einzutreten, daß hienach in Zukunft der vierte Markttag als Acceptationstag, und der Mittwoch der zweiten Marktwoche als Zahlungstag zu gelten, und daß diese Verfügung bereits in dem bevorstehenden Herbstmarkte in Wirksamkeit zu treten habe.

3. 1940. (2) Nr. 16798.

K u n d m a c h u n g.

Mit Beginne des Verwaltungsjahres 18⁴⁹/₅₀ sind nachstehende krain. Studentenstiftungen wieder zu besetzen: — 1) Die vom Priester Primus Debelak errichtete Stiftung, im dermaligen Jahresertrage von 27 fl. C. M. Zum Genusse derselben sind bloß Studierende aus des Stifters Verwandtschaft berufen, und dieselbe kann, wenn der Stiffling auch zum geistlichen Stande gelangen sollte, fortgenossen werden. Das Präsentationsrecht gebührt den Anverwandten des Stifters zu St. Georgen bei Krainburg, und der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Sollte sich um diese Stiftung kein Bewerber melden, so wird der Jahresertrag pro 18⁴⁹/₅₀ der weitem stifterischen Bestimmung zugeführt werden. — 2) Die vom Pfarrvicar zu Kropp, Caspar Slavatic, errichtete Stiftung jährl. 35 fl. C. M., zu deren Genusse bloß Studierende, die von den Brüdern oder Schwestern des Stifters abstammen, berufen sind. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt, und das Präsentationsrecht gebührt dem Ältesten der Familie. Sollte keine stiftmäßige Competenz vorkommen, so wird der Jahresertrag für das Jahr 18⁴⁹/₅₀ der weitem stifterischen Bestimmung zugeführt werden. — 3) Die vom Priester Franz Gladnik errichtete Stiftung jährl. 24 fl. 40 kr. C. M., wozu bloß Studierende aus der Gladnik- oder Sever'schen Familie berufen sind. Der Genuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt, und das Präsentationsrecht steht dem Pfarrer zu Unterdria, mit Beziehung von vier Gemeindegliedern, zu. — 4) Das vom Mathias Kastlich, gewesenen Canoniker zu Neustadt, und dessen Bruder Friedrich errichtete Stipendium jährlicher 30 fl. C. M. Dasselbe ist bestimmt für Studierende aus des Stifters Verwandtschaft, und in deren Ermanglung auch für andere arme Studie-

rende, und kann nach den absolvirten Gymnasialstudien nur noch in der Theologie genossen werden. Das Präsentationsrecht übt der Älteste aus der Familie der dießfälligen Stifter aus. — 5) Bei der vom Andreas Krön errichteten Stiftung der dritte Platz, im Jahresertrage von 33 fl. 22 kr. C. M. Zum Genusse sind berufen Studierende Söhne armer Bürger aus Laibach, Krainburg oder Oberburg, vorzüglich aber aus der Verwandtschaft des Stifters, nur müssen die Studierenden mindestens Schüler der jüngsten Gymnasialklasse seyn. Der Stiffling hat sich auf die Musik zu verlegen, und die Stiftung kann nach zurückgelegten Gymnasialclassen nur noch in der Theologie genossen werden. Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zu. — 6) Die vom Georg Mauritz, gewesenen Priester zu Lustthal, laut Testamentes vom Jahre 1731 errichtete Stiftung jährl. 20 fl. 16 kr. C. M. Dieselbe ist vorzugsweise für Studierende, welche mit dem Stifter verwandt sind, und in deren Ermanglung für arme Studierende überhaupt bestimmt. Der Genuß dieser Stiftung, deren Verleihungsrecht der Landesstelle zusteht, ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 7) Die vom Andreas Schurbi errichtete Stiftung jährl. 28 fl. C. M. Diese ist bestimmt für Studierende aus den drei hiezu berufenen Familien, deren Repräsentanten und nächsten Anverwandten des Stifters Andr. Schurbi, Math. Sluga und Martin Waupetitsch, im Bezirke Munkendorf, sind. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Sollte keine stiftmäßige Competenz vorkommen, so wird die Jahresgebühr pro 18⁴⁹/₅₀ der weitem stifterischen Bestimmung zugeführt werden. — 8) Die vom Priester Joseph Sedjhar, laut Testamentes vom 14. December 1818, errichtete Stiftung von jährl. 48 fl. C. M. Diese ist vorzugsweise für Studierende aus des Stifters Verwandtschaft, in deren Ermanglung aber für jene, welche in der Pfarre Drefoviz oder Kadmannsdorf gebürtig sind, bestimmt, und kann in jeder Studienabtheilung genossen werden. Das Präsentationsrecht steht dem Gubernium zu. — 9) Bei der vom Mathias Sluga, gewesenen Pfarrer zu Burg-Schleinitz, im Jahre 1716 errichteten Studentenstiftung zwei Plätze, jeder pr. 65 fl. 44 kr. C. M. Diese Stiftung ist bestimmt, vorzugsweise für Studierende aus des Stifters Verwandtschaft, insbesondere, welche aus der väterlich Sluga- oder aus der mütterlich Kralschen Familie abstammen; in Ermanglung der Anverwandten aber für Studierende, welche aus der Nachbarschaft St. Johann zu Sauschen gebürtig, und endlich welche Krainer überhaupt sind. Das Präsentationsrecht für dieses, auf keine Studienabtheilung beschränkten Stipendiums üben die nächsten Verwandten der genannten Familie gemeinschaftlich aus. — 10) Die vom Andreas Steinberg, Bischof von Scopia und Propst zu Rudolphswerth, errichtete Stiftung, im dermaligen Jahresertrage von 61 fl. 54 kr. C. M. Diese ist für Studierende aus der Familie v. Steinberg, in deren Ermanglung aber aus der Familie Gladich bestimmt, und der Stiffling muß entweder in Graz oder Wien studieren. Das Präsentationsrecht gebührt dem v. Steinberg'schen Beneficiaten am heiligen Grabe nächst Laibach, und das Verleihungsrecht der Familie v. Steinberg. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 11) Bei der vom Weltpriester Mathias Sever errichteten Stiftung ein Platz von jährl. 93 fl. 56 kr. C. M. Dieses Stipendium ist vorzugsweise für Studierende aus der Verwandtschaft des Stifters, und in deren Ermanglung für jene aus der Nachbarschaft Bosize, im Bezirke Wippach, bestimmt. In Ermanglung auch solcher Competenten hat der Stiftungsertrag zu gleichen Theilen zweien armen und fähigen Studierenden aus der Communität St. Veit bei Wippach, und endlich in deren Abgang zweien armen Studierenden aus dem Pfarrbezirke Wippach zuzukommen. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt, und das Präsentationsrecht gebührt der Gemeinde Bosize im obbenannten Bezirke. — 12) Die Stiftung Unbekannt I, im dermaligen Jahresertrage von 56 fl. 40 kr. C. M., zu deren Genusse arme Studierende aus Laibach überhaupt berufen sind. Das Verleihungsrecht dieser, auf keine Studienabtheilung beschränkten Stiftung übt

das Gubernium aus. — 13) Das vom Friedrich Weitenhiller errichtete Stipendium mit jährl. 15 fl. 20 kr. C. M. Dieses ist für einen gut studierenden Schüler der sechsten Gymnasialklasse bestimmt, und kann nur durch ein Jahr genossen werden. Das Präsentationsrecht übt der bevollmächtigte Weitenhiller'sche Patronats-Repräsentant, Johann Nischholzer, aus. — Bewerber um diese Stipendien haben ihre dießfälligen, mit dem Tauffcheine, den Armuths-, dann Impfung- und Schulzeugnissen von den beiden letztverfloffenen Schulsemestern, so wie im Falle, daß sie das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch nehmen wollen, auch mit dem legalen Stammbaume und andern Beweisdocumenten belegt n Gesuche, und zwar bezüglich jenes ad Nr. 5 unmittelbar bei dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate, bezüglich der übrigen aber längstens bis 10. November d. J. bei diesem Gubernium zu überreichen. — Vom k. k. illyr. Gubernium, Laibach am 5. October 1849.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1952. (2) Nr. 10432.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es werde über Ansuchen des Herrn Joseph Nischholzer, gegen Herrn Joseph Köhrer, pecto Zahlung von 109 fl. 45 kr. C. M. c. s. c., die Feilbietung der auf 154 fl. 58 kr. geschätzten Hüte und der Gewölbseinrichtung bewilliget, und hiezu die Tagsatzung auf den 7. und 21. November 1849, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und allenfalls von 3 — 6 Nachmittags, in dem hier am Rundschaftsplatze sub C. Nr. 233 liegenden Gewölbe mit dem Beifolge bestimmt, daß, wenn diese Fahrnisse bei der ersten Licitation nicht mindestens um den Schätzungswerth verkauft werden sollten, solche bei der zweiten auch unter demselben an den Meistbietenden gegen bare Bezahlung werden hintangegeben werden. Laibach am 16. October 1849.

3. 1924. (3) Nr. 3511.

Concurs-Verlautbarung.

Die Postsection im hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat über hierortigen Antrag die Aufstellung einer k. k. Postbrieffammlung in dem Markte Seisenberg in Illyrien bewilligt. — Diese Brieffammlung wird sich mit der Besorgung von Correspondenzen und Fahrpostsendungen bis zum Gewichte von 3 Pfd. zu befassen haben, und mit dem k. k. Postamte zu treffen in einer wöchentlich viermaligen Fußbotenverbindung im Anschlusse an die Laibach-Garlstädter Mallefahrten und an die Laibach-Agramer und Treffen-Littauer Brieffposten stehen, in der Art, daß der Bote am Sonntag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag vor 8 Uhr Abends in Treffen anzukommen, und von dort des andern Tages zwischen 5 und 6 Uhr nach Seisenberg zurückzukehren hat. — Zur Besetzung dieser Postbrieffammlerstelle, welche gegen Dienstvertrag verliehen wird, und womit eine Bestallung von jährl. 30 fl., ein Amtspauschale jährl. 20 fl., dann der Antheil mit 10 % vom Brieffporto über 300 fl., und mit 5 % vom ganzen Porto und Franco für Fahrpostsendungen; ferner ein Pauschale für die Besorgung der Botengänge, welches noch zu bestimmen kommt, und endlich die Verpflichtung zum Erlage einer baren oder fidejussorischen Caution von 200 fl. C. M. verbunden ist, wird hiemit der Concurs mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß unter den Bewerbern, bei sonst gleichen Umständen, derjenige den Vorzug erhalten wird, welcher bezüglich der Botengänge den annehmbarsten Antrag stellen wird. Die dießfälligen Bewerber haben daher ihre Gesuche und beziehungsweise Anbote unter Nachweisung des Alters, der persönlichen Befähigung, des sittlichen Wohlverhaltens und eines geeigneten Besitztandes, längstens bis 12. kommenden Monats bei der gefertigten Oberpostverwaltung einzubringen. Die näheren Bedingungen können übrigens sowohl bei dieser Oberpostverwaltung als bei der k. k. Bezirksobrigkeit Seisenberg eingesehen werden. — K. k. illyr. Oberpostverwaltung, Laibach den 13. October 1849.

3. 1925. (3)

Nr. 3887.

K u n d m a c h u n g.

Nach einer Mittheilung des Verwaltungsrathes der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österr. Lloyd in Triest hat die Ausführung der jetzt in Wirksamkeit befindlichen Fahrordnung, der Dampfboote der genannten Gesellschaft die Nothwendigkeit dargelegt, die Seitenlinie von Smyrna nach Alexandrien um eine Woche zu verrücken, so daß nunmehr die Influxenz nach Alexandrien über Smyrna mit der Reise vom 13. d. M. nach Constantinopel, und sofort alle 14 Tage, d. i. jede zweite Fahrt von Triest nach dem Orient Statt findet. — Was unter Beziehung auf die dienstämthliche Kundmachung vom 5. v. M., 3. 3058 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach den 10. October 1849.

3. 1944. (3)

Nr. 4497.

E d i c t.

Bei dem gefertigten Bezirkscommissariate erliegt als verdächtiges, wahrscheinlich entwendetes Gut, ein Geldbetrag von 31 fl. 14 1/2 kr. — Die Eigentümer dieses Betrages werden hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Ansprüche binnen Jahresfrist so gewiß hieramts anzumelden und zu erweisen, widrigenfalls derselbe bei diesem Bezirkscommissariate aufbehalten und nach den bestehenden a. h. Gesetzen wird behandelt werden. — K. K. Bezirkscommissariat der Umgebung Laibach's am 14. October 1849.

3. 1926. (3)

L i c i t a t i o n s - A n k ü n d i g u n g.

Das k. k. Militär-Commando in Laibach bringt hiermit zur Kenntniß, daß die beim k. k. Garnisons-Artillerie-District zu Graz am 17. und 18. September 1849 abgehaltenen Licitationen, wegen Verführung von Aerarial-Gütern im Militärjahr 1850 höhern Orts nicht genehmigt wurden, und sonach am 29. d. M. Vormittag um 10 Uhr im Kanzlei-Local des k. k. Militär-Commando in Laibach Nr. 21 am alten Markt in Folge hoher General-Commando-Berordnung vom 12. October 1849, R. 13274, für alle Militärbranchen eine allgemeine neuerliche öffentliche Frachtpreis-Verhandlung wegen Verführung von gefährlichen und nicht gefährlichen Aerarialgütern, einschließig der Bettensorten, zu Wasser und zu Lande für die Zeit vom 1. November 1849 bis Ende April 1850 in unbestimmten Quantitäten für nachbenannte Stationen, mit Vorbehalt der höhern Ratification abgehalten werden wird. — Von Graz nach Wien, Görttschach, Laibach, Triest, Görz, Udine, Treviso, Verona, Mantua, Pavia, Palmanuova, Brescia, Mailand, Pettau, Warasdin, Agram, Esseg, Gradisca, Peterwardein, Semlin, Brood, Arab, Temeswar, Alt-Drzowa, Innsbruck, Brixen, Bohen, Orient, Fiume, Karlsstadt, St. Veit (in Kärnten). — Von Görttschach nach Graz und Wien. — Von Triest nach Graz, Wien, Laibach, St. Veit (in Kärnten), Innsbruck, Capo d' Istria, Pola, Zara, Fiume, Ragusa, Cattaro, Lissa, Lussin Piccolo, Venedig, Udine, Treviso, Verona, Mantua, Görz, Brescia, Padua, Vicenza, Mailand und Carlstadt. — Für alle diese Orte wird auch von den auf der Route liegenden Endstationen der Eisenbahn u. z. von Kranichsfeld oder Pölttschach, dann von Laibach der Frachtpreis behandelt werden. — Ferner wird die Wasserfracht respective Kranichsfeld oder Pölttschach nach Esseg, Brood, Peterwardein, Semlin, Temeswar ic., dann von Triest nach Venedig, Pola, Capo d' Istria, Fiume ic. contrahirt werden. — Die hierauf bezü. lichen Bedingungen können in der Zeugrechnungskanzlei des Grazer Garnisons-Artillerie-Districts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, so wie selbe am Tage der Verhandlung selbst den anwesenden Concurrenten vorgelesen werden. Zu obiger Verführung wird das Badium mit 500 fl. C. M. festgesetzt, und ist vor Beginn der Licitation zu erlegen. — Schriftliche Offerte werden bei dieser Verhandlung nur dann berücksichtigt, wenn selbe noch vor dem Schlusse der Verhandlung einlangen, gehörig versiegelt und mit dem vorbemerkten Badium

versehen sind. — Hierbei wird folgendes Verfahren beobachtet: — 1) Deren Eröffnung erfolgt erst nach beendeter mündlicher Licitation. — 2) Ist der schriftliche Differenz bei der Verhandlung selbst anwesend, so wird mit ihm und den mündlichen Concurrenten auf Basis seines Offertpreises die Verhandlung fortgesetzt, wenn dieser nämlich billiger als der mündliche Bestbot wäre. — 3) Ist der schriftliche Differenz hingegen nicht anwesend, so wird dessen Offert, wenn es einen billigeren Anbot enthält, als der mündliche Bestbot ist, der Vorzug gegeben, und nicht mehr weiter verhandelt; ist aber der schriftliche Anbot mit dem mündlich erreichten Bestbote gleich, so wird nur letzterer berücksichtigt und die Verhandlung geschlossen. — Erklärungen aber, daß Jemand immer noch um ein oder mehrere Procente besser biete, als der zur Zeit noch unbekannteste Bestbot ist, können nicht angenommen werden. — 4) Muß der Differenz in seinem Anerbieten sich verpflichten, im Falle er Ersterer bliebe, nach dienstlich hierüber erhaltener Mittheilung das beigezeichnete Badium sogleich auf den vollen Cautionsbetrag zu ergänzen, und ferner ausdrücklich zu erklären, daß er in Nichts von den Licitationsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich ebenso verpflichtet und gebunden glaube, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben gleich dem Licitations-Protocoll selbst unterschrieben hätte. — Nach Abschluß der Verhandlung wird keinem wie immer gestalteten Anbot mehr Gehör gegeben. — Ferner wird noch bemerkt, daß alle Jene, welche nicht bei dieser Verhandlung erscheinen wollen, ihre Vertreter mit legalen Vollmachten zu versehen haben. — Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag erstehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Aerar in solidum, d. i. Einer für Alle, und Alle für Einen haftend. Es haben aber dieselben Einen von ihnen, oder aber eine dritte Person namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörden ergehen, und mit dem alle auf den Contract Bezug nehmenden Verhandlungen zu pflegen seyn werden; bei die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Contracte bedingenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstige Documente in Empfang zu nehmen, und hierüber zu quittiren hat; kurz der in allen auf den Contract Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der den Contract in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterschriebenen Erklärung der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. — Nichts destoweniger haften aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämtlichen Contractanten für die genaue Erfüllung des Contractes in allen seinen Puncten in solidum und es hat demnach das Aerar das Recht und die Wahl, sich zu diesem Ende an wen immer von den Contractanten zu halten, und im Falle eines Contractes-Bruches oder sonstigen Anstandes seinen Regress an dem einen oder dem andern, oder an allen Contractanten zu nehmen. — Laibach am 19. October 1849.

3. 1942. (3)

Nr. 20742 ad 7349.

L i c i t a t i o n s - A n k ü n d i g u n g.

Zur Verpachtung der in Smolna und Drow in den Reichsdomänen Podbuß und Drohobycz im Samborer Kreise gelegenen Aerarial-Eisenwerke, auf die Zeit vom 1. December 1849 bis Ende October 1858, wird am 22. October 1849, wird bei der k. k. Cameral-Bez.-Verwaltung in Sambor eine öffentliche Licitation abgehalten werden. — Den Pachtlustigen wird folgendes bekannt gegeben: 1) Das Smolnaer Eisenwerk befindet sich im betriebsfähigen Zustande und ist mit Werks-, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, namentlich mit einem Hochofen, einem einfachen und einem doppelten Frischhammer, dann mit Wassergefällen, Grundstücken, welche

bei Smolna beiläufig 105 Joch 1097 □ Klafter, und bei Drow beiläufig 7 Joch 909 1/2 □ Klafter Flächenraum enthalten, und mit den gemutheten Eisensteingruben versehen. — Das Smolnaer Werk wurde im Jahre 1849 auf Rentkosten in guten Stand gesetzt, dagegen bedarf das Drower Werk verschiedene Herstellungen, welche der Pächter, wenn er es benützen will, unter den im Licitationsprotocoll enthaltenen näheren Bestimmungen bewerkstelligen kann. — 2) Der Ausrufspreis des einjährigen Pachtshillings für beide Werke beträgt 800 fl. C. M. (Acht hundert Gulden C. M.). Die Pachtcaution ist, wenn sie mittelst Hypothek bestellt wird, in dem Betrage von drei Vierteln des einjährigen Pachtshillings, wenn sie aber im Baren oder in öffentlichen Obligationen, oder in galizisch-ständischen Creditpapieren, oder in Centralcassaanweisungen erlegt wird, im Betrage der Hälfte des einjährigen Pachtshillings vor dem Pachtantritte zu leisten. — 3) Zum Werksbetriebe werden dem Pächter: l. für das Smolnaer Eisenwerk a) 945 bis 1245 Hüttenklasten Kohlholz, die Hüttenklasten zu acht Fuß hoch, acht Fuß lang und vier Fuß breit, und zwar 975 Hüttenklasten, welche der Pächter auf eigene Kosten zu schlagen hat, zu dem Preise von 58 kr. C. M. für jede Hüttenklasten harten und von 40 kr. C. M. für jede Hüttenklasten weichen Holzes, und 300 Hüttenklasten gegen Bezahlung der currenten Stammpreise; b) 1000 Stämme 4° langes Grubenbauholz, welches der Pächter gleichfalls auf eigene Kosten zu erzeugen hat, gegen eine Bezahlung von 6 kr. C. M. pr. Stück, bei einer Stärke von 6 bis 10 Zoll und von 12 kr. C. M. pr. Stück bei einer Stärke von 10 bis 12 Zoll; c) das Brückenbauholz unentgeltlich. — II. Für das Drower Eisenwerk. d) 330 bis 500 Hüttenklasten Kohlholz, von denselben Dimensionen wie bei Smolna und zwar 330 Hüttenklasten, die der Pächter auf eigene Kosten zu erzeugen hat, zu den obigen Preisen pr. 58 und beziehungsweise 40 kr. C. M., und 170 Hüttenklasten zu dem jeweiligen currenten Stammpreise; e) an Grubenholz 300 Stämme, 4 Klafter lang, 6 bis 10 Zoll stark, um den Preis von 6 kr. C. M. pr. Stück, dann 200 Stämme 10 bis 12 Zoll stark um den Preis von 12 kr. C. M. per Stamm; f) das Brückenbauholz unentgeltlich überlassen. — 4) Die Bergfrohne, den Bergzehnten, die Haus- und Grundsteuer, letztere von den zur Pachtung zugesicherten Gründen, hat der Pächter zu tragen. Ebenso ist für die Pachtgrundstücke ein abgesonderter Grundzins, und zwar für die zum Smolnaer Eisenwerke gehörigen Gründe mit 86 fl. 28 1/2 kr. W. W. und für die zum Drower Eisenwerke gehörigen Gründe mit 3 fl. 50 kr. W. W. jährlich an den Verpächter zu zahlen. — 5) Von der Pachtung, somit auch von der Licitation sind Aerarial-Rückständler, Prozeßsüchtige, Minderjährige, Curanden, so wie alle jene, welche nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche keine gültigen Verträge schließen können, dann jene, die wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht in Untersuchung standen und verurtheilt, oder aber bloß wegen Mangel an Beweisen losgesprochen worden sind, ausgeschlossen. — Wer nicht für sich, sondern für einen Dritten einen schriftlichen Anbot machen will, hat der Offerte zugleich die vorschriftsmäßig legalisirte Special-Vollmacht seines Machtgebers beizuschließen. — Auch schriftliche Offerte werden angenommen werden. Dieselben müssen von den Differenzen eigenhändig mit Vor- und Familiennamen gefertigt, mit dem Badium belegt seyn, und den bestimmten, nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Buchstaben auszudrückenden einzigen Betrag in C. M., so wie den Charakter und Wohnort des Differenzen enthalten, und haben folgendermaßen zu lauten: Offerte. Der Gefertigte (die Gefertigten) bietet (bieten) für die Pachtung der Aerarial-Eisenwerke zu Smolna und Drow auf den Reichsdomänen Podbuß und Drohobycz im Samborer Kreise in Galizien auf die Periode vom 1. December 1849 bis letzten October 1858 einen jährlichen Pachtshilling von (hier ist der angebotene Betrag in C. M. mit Ziffern und mit

Buchstaben anzugeben). — Zugleich erklärt derselbe (erklären dieselben), daß er (sie) sich den ihm (ihnen) wohlbekannten Licitationsbedingungen unbedingt unterwerfe (unterwerfen). Das vorgeschriebene zehnerprocentige Badium (die amtliche Quittung ddo. . . . Nr. . . . über das bei der k. k. . . . in . . . erlegte zehnerprocentige Badium) liegt im Anschlusse bei. — Datum Die Offerte sind versiegelt und zwar bis inclusive 21. October 1849 bei der Samborer Cameral-Bezirks-Verwaltung, am Tage der Licitation aber der Licitationscommission mit der auf dem Couverte anzubringenden Ueberschrift: „Offert zur Pachtung der Aerial-Eisenwerke in Smolna und Drow“ zu überreichen. Die näheren Pachtbedingungen können bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Sambor eingesehen werden. — Von der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Lemberg am 22. Sept. 1849.

3. 1948. (3) Nr. 3947.
K u n d m a c h u n g.

Die Postsection im hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat die Aufstellung eines Postamtes ohne Pferdewechsel in Markte Gurk in Unterkärnten genehmigt. Dieses Postamt hat sich mit der Besorgung von Correspondenzen und Fahrpostsendungen bis zum Gewichte von 10 Pfd. zu befassen, und wird mit dem 2^o Meilen entfernten Postamte zu Friesach mittelst wöchentlich mehrmaliger Botenfahrten in der Art in Verbindung gesetzt, daß entweder der Bote jeden Montag, Mittwoch und Freitag Nachmittags 5 Uhr in Friesach eintrifft, und von dort des andern Tages früh sechs Uhr nach Gurk zurückkehrt, oder das derselbe am Morgen von Friesach ausgeht, und Nachmittags von Gurk nach Friesach zurückkehrt. — Dem gegen Dienstvertrag und Leistung einer baren oder fideiussorischen Caution von 200 fl. C. M. aufzustellenden Briefsammler daselbst wird eine Remuneration jährlicher 50 fl., ein Kanzleipauschale jährlicher 20 fl., dann der Antheil mit 10% vom Briefpostporto über 300 fl. und mit 5% vom Porto und Franco für Fahrpostsendungen bewilligt, und zur Besetzung dieser Stelle, mit der Unterhaltung obiger Botenfahrten, der Concurs hiedurch mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß unter den Bewerbern bei sonst gleichen Verhältnissen derjenige den Vorzug erhalten werde, welcher bezüglich der Unterhaltung der Botenfahrten den billigsten Antrag stellt. Der Antrag über die in Anspruch zu nehmende Gebühr für die Botenfahrten ist nach der obigen Andeutung alternativ zu stellen. — Dießfällige Gesuche sind bis 15. November 1849 unter Nachweisung des Alters, der persönlichen Befähigung, des moralischen Wahlverhaltens und eines geeigneten Besihsstandes bei der gefertigten Oberpostverwaltung einzubringen, bei welcher auch, so wie bei dem k. k. Postinspectorate in Klagenfurt, die näheren Bedingungen des abzuschließenden Dienstvertrages eingesehen werden können. — K. K. k. Oberpost-Verwaltung. Laibach am 17. October 1849.

3. 1947. (2) Nr. 2518.

Edict.
Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiermit bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Herrn Franz Ivanetich von Oberlaibach, Verwaltungsträger des Herrn Mathias Ivanetich von Neumarkt, die executive Feilbietung der dem Andreas Perlo von Bresouza gehörigen, zu Bresouza sub H. 3. 12 gelegenen, bei dem Grundbuche der Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 188 vorkommenden, gerichtlich auf 2678 fl. 40 kr. bewerteten Halbhube, und der auf 218 fl. 30 kr. bewerteten Fahrnisse, wegen aus dem w. a. Vergleiche vom 9. April 1847, S. 104 schuldiger 150 fl. 30 kr. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme drei Termine, der erste auf den 19. November, der zweite auf den 20. December l. J., und der dritte auf den 21. Jänner l. J., allezeit Vormittags 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange angeordnet, daß sowohl die Realität als auch die Fahrnisse bei den beiden ersten Feilbietungen nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen liegen hier zur Einsicht und Abschriftenertheilung bereit.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 4. Sept. 1849.

3. 1937. (2) Nr. 3205.

Edict.
Von dem Bezirksgerichte Krupp wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Martin Stipanich von Gradac Nr. 33, die executive Feilbietung der, dem Miko Fasich von Boginavas Nr. 13 gehörigen, dort liegenden, im Grundbuche der Herrschaft Krupp sub Cur. Nr. 178 und Rectf. Nr. 223 vorkommenden 18 kr. 3 dl. Kaufrechtshube, wegen schuldiger 13 fl. C. M. c. s. c. bewilliget, und sey zu deren Vornahme 3 Feilbietungstagsatzungen, nämlich auf den 5. November, 1. December d. J. und 7. Jänner 1850, immer Vormittags von 9 — 12 Uhr im Orte der Pfandrealityt mit dem Beisatze angeordnet, daß solche bei der 3. en Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe würde hintangegeben werden.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 26. September 1849.

3. 1949. (1) Nr. 4728.

Edict.
Alle Jene, welche an die Verlassenschaft des zu Hofste, Haus Nr. 21, am 20. September 1849 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Anton Zvanuth, vulgo Gale, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben solchen bei der auf den 22. Jänner 1850 Vormittags 10 Uhr hiergerichts angeordneten Liquidirungstagsatzung, bei den Folgen des S. 814 v. G. B., geltend zu machen.

Bezirksgericht Wippach den 19. October 1849.

3. 1146. (2) Nr. 2545.

Edict.
Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Oberlaibach wird hiermit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Andreas Rachtel, Vormund der Jacob Perrouzhiz'schen Pupillen von Franzdorf, wider Peter Dblak von Fasche H. Nr. 1, in die executive Feilbietung der diesem gehörigen, dem Grundbuche der Herrschaft Freudenthal unter Urb. Nr. 75^{1/2} einverleibten Viertelhubes sammt An- und Zugeho. bewilliget, und es sey hierzu die Feilbietungstermine auf den 4. October, den 5. November und den 6. December l. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr im Wohnorte des Exeruten mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1425 fl. 10 kr. hintangegeben werden wird. Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen erliegen während den Amtsstunden zur Einsicht bereit.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 14. August 1849.

Nr. 3230.
Da über beiderseitiges Einverständnis die auf heute angeordnet gewesene 1. Feilbietung als abgehalten angesehen wird, wird am 5. November l. J. zur zweiten geschritten werden.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 4. October 1849.

3. 1943. (2) Nr. 2051.

Edict.
Ueber Ersuchen des h. k. k. krainischen Stadt- und Landrechtes des 2. d. M., S. 9908, werden am 12. und 13. Nov. l. J., zu den gewöhnlichen Amtsstunden, in dem Pfarrhose zu Morautsch verschiedene, in den Verlaß des Hrn. Dechant's, Blas Lipovic, gehörige Fahrnisse, als: eine vierstüßige, halbgedrehte Kalesche mit Wodsch, eine ungedrehte einpännige Chaise, Zimmereinrichtung, Leibes- und Bettgewand, Tafel-, Küchen- und Kellergeschirr gegen gleich bare Bezahlung versteigerungsweise veräußert, wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

K. K. Bezirksgericht Wartenberg am 16. Oct. 1849.

3. 1950. (2) Nr. 4706.

Edict.
Von dem Bezirksgerichte Wippach wird hiermit kund gemacht: Es habe Hr. Simon Furlan von Slapp Haus Nr. 68, gegen die unbekannt wo befindlichen Johann und Maria Furlan, dann Hrn. Johann Obresa und deren gleichfalls unbekannt Erben und Rechtsnachfolger, die Klage auf Verjährt. und Erlöschenerklärung der, auf der im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Urb. Fol. 206, Rectf. Nr. 32 vorkommenden 1/2 Hube intabulirten Säge, als: a) des Schuldbriefes ddo. 11. und i. tab. 12. März 1806 pr. 60 fl., und b) des Schuldbriefes ddo. und intab. 12. Mai 1808 pr. 200 fl., angebracht, worüber die Tagsatzung zur Verhandlung auf den 1. Februar 1850, Vormittags 9 Uhr, vor diesem Gerichte mit dem Anhange, des S. 29 a. G. D. angeordnet worden ist.

Nachdem diesem Gerichte der Aufenthaltsort der Beklagten und deren allfälligen Rechtsnachfolger nicht bekannt ist, wurde denselben auf ihre Gefahr und Kosten Herr Joseph Obresa von Birkniz als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach

der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Beklagten mit dem Beisatze erinnert, daß sie zur obgedachten Tagsatzung entweder selbst erscheinen, oder ihre Rechtsbeihelfe dem aufgestellten Curator an die Hand geben, oder allenfalls einen andern Sachwalter ernennen und diesem Gerichte namhaft machen sollen, widrigens sie sich die Folgen ihrer Verabsäumung selbst zuschreiben haben werden. Bezirksgericht Wippach am 17. Oct 1849.

3. 1910. (3) Nr. 2650.

Edict.
Von dem k. k. Bezirksgerichte Gerichte Egg und Kreutberg wird bekannt gemacht: Man habe über Ersuchen des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechtes Laibach zur Vornahme der in der Executionsführung der Filialkirche Rasolde, durch die löbl. k. k. Kammerprocuratur contra Fra J. Krall von Verhoule bewilligten executive Feilbietung der, dem Ecktern gehörigen, auf 1192 fl. 35 kr. gerichtlich geschätzten, im Grundbuche des Gutes Kreutberg sub Urb. Nr. 18 vorkommenden Halbhube, pecto schuldigen 50 fl. c. s. c., die Termine auf den 31. October, 30. November l. J. und 2. Jänner 1850, jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität zu Verhoule mit dem Anhange bestimmt, daß die Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Wozu Kauflustige mit dem Beisatze eingeladen sind, daß sie das Schätzungsprotocoll, den Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen täglich hieramts einsehen können.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 29. August 1849.

3. 1931. (3) Nr. 2429.

Edict.
Von dem Bezirksgerichte der k. k. Cam. Herrschaft Laak wird bekannt gemacht: Es habe Johann Fabian aus St. Leonardi Hs. Nr. 1, wider Blas Zusek, Casper Blasnik, Valentin Grochar und Mina Verhouz, oder ihre allfälligen Rechtsnachfolger die Klage auf Verjährt. und Erlöschenerklärung der, auf der im Grundbuche der k. k. Cameral-Herrschaft Laak sub Urb. Nr. 1952 vorkommenden Hube Hs. Nr. 1, zu St. Leonardi intabulirten Schuldkunden, als: der Schuldbriefe ddo. et intab. 24. Februar 1787, pr. 130 fl. L. W., oder 110 fl. 30 kr. C. M.; ddo. et intab. 3. März 1787, pr. 100 fl. L. W., oder 85 fl. C. M.; ddo. et intab. 23. März 1787, pr. 60 fl. L. W., oder 51 fl. C. M., und des Ehevertrages ddo. 8. Jänner, intab. 29. December 1787, pr. 150 fl. ungarische Ducaten oder 170 fl. überreicht, worüber die Tagsatzung auf den 10. December d. J., um 9 Uhr Vormittag bestimmt worden ist.

Da diesem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten oder ihrer allfälligen Rechtsnachfolger unbekannt ist, so wird auf ihre Gefahr und Kosten ein Curator in der Person des Hrn. Andreas Lufner von Selzach aufgestellt, mit welchem diese Streitsache nach den bestehenden Gesetzen verhandelt und entschieden werden wird. Dieß wird den unbekannt wo befindlichen Beklagten oder ihren allfälligen Rechtsnachfolger zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelfe an Handen zu beiaffen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in Allem die rechtlichen Wege einzuschreiten wissen mögen, als widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstandenen Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Laak am 15. Sept 1849.

3. 1914. (3) Nr. 1421.

Edict.
Von dem k. k. Bezirksgerichte Neudegg ist in der Executionssache des Herrn Anton Kerstitsch von Morauz, wider Michael Kraszkouh von Hochouza, die executive Feilbietung der, dem Ecktern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Thurn-Gallenstein vorkommenden drei Weingärten sub Lager Nr. 11 in Gohnik, sub Lager Nr. 51 im Hermagorasberge und sub Lager Nr. 6 im Löschberge, wegen schuldiger 24 fl. 12 kr. c. s. c. bewilliget, und sind zu deren Vornahme drei Tagsatzungen, auf den 19. November und den 19. December 1849 und den 18. Jänner 1850, jedesmal Vormittags 9 Uhr, in loco der gedachten Weingärten, mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Bergrealitäten bei der 1ten und 2ten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den gerichtlich Schätzungswert von 261 fl., bei dem 3ten Termine jedoch auch unter demselben an den Meistbietenden hintan gegeben werden sollen.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll liegen zu Jedermanns Einsicht in dieser Amtskanzlei bereit.

K. K. Bezirksgericht Neudegg 30. Sept. 1849.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1969. (1)

Nr. 20323.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Hinausgabe der neuen Banknoten zu 1 fl., und die Verlängerung der Umtausch-Termine der alten Banknoten zu 2 fl. — Mit Beziehung auf die Gubernial-Präsidial-Currende vom 28. Juni d. J., 3. 1453, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einziehung der alten, gegen Hinausgabe von neuen Banknoten zu 1 fl. unter den in der beiliegenden Kundmachung der Bank-Direction vom 20. September d. J. enthaltenen Bestimmungen am 1. November 1849 beginnen wird. — Laut dieser Kundmachung sind auch die Einziehungs-Termine für die alten Banknoten zu 2 fl. auf jene Zeitpunkte verlängert worden, in denen die alten Banknoten zu 1 fl. aus dem Verkehr gezogen seyn sollen. — Laibach am 23. October 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

K u n d m a c h u n g.

Nach der am 17. Mai 1849, dem Einrathen des Finanz-Ministers gemäß, erfolgten allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät, zum Umtausche und zur Einziehung der im Umlauf befindlichen Banknoten zu 1 und 2 Gulden älterer Form, sind rücksichtlich der Kategorie zu Zwei Gulden, mit der Kundmachung vom 31. Mai 1849, die Zeit der Hinausgabe, die nähern Bestimmungen wegen des Umtausches, der Fristen hierzu, und die Beschreibung der neuen Banknoten zu 2 fl. bereits veröffentlicht worden. Zugleich wurde aber in derselben Kundmachung zugesichert, daß die Kategorie der neuen Banknoten zu 1 fl. später ausgegeben, und die Kundmachung über den Zeitpunkt des beginnenden Umtausches und die Beschreibung dieser Noten seiner Zeit folgen wird. — Dieser Zusicherung gemäß wird nun hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Umtausch der Banknoten-Kategorie zu 1 fl. mit dem 1. November mit dem 1. November 1849 beginnen wird. — Die Beschreibung der neuen Banknoten zu 1 fl. ist aus der Beilage zu ersehen. — Von den neuen Banknoten zu 1 fl. kann in allen öffentlichen Cassen sowohl in Wien, wie in allen Kronländern Einsicht genommen werden. — In Beziehung auf den Umtausch der alten im Umlauf befindlichen Banknoten zu Einem Gulden wird festgesetzt: 1) Die alten Banknoten zu Einem Gulden werden vom 1. November 1849 bis letzten April 1850 bei sämtlichen Bank-Cassen in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Linz, Innsbruck, Graz und Triest, im Wege der Verwechslung und der Zahlung angenommen werden. — Es wird seiner Zeit bekannt gemacht werden, ob und an welchen Orten der Umtausch dieser Banknoten, außer den vorbenannten, noch bei anderen öffentlichen Cassen einzutreten hat. — 2) Vom 1. Mai 1850 bis letzten Juli 1850 wird die Annahme der erwähnten Banknoten-Kategorie nur noch bei den Bank-Cassen in Wien, sowohl in der Verwechslung als in Zahlung Statt finden. — 3) Nach Ablauf dieser neunmonatlichen Frist ist sich wegen des Umtausches der vorbezeichneten Banknoten unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden. — Von den im Umlauf befindlichen alten Banknoten zu 1 fl. werden zwar bis zum Ablauf der Einlösungs-Termine auch halbe und Viertel-Banknoten, so wie bisher, bei den Bank-Cassen in Zahlung und Verwechslung angenommen. — Die neu ausgegebenen Banknoten zu 1 fl. werden jedoch nur in ganzen Noten in Zahlung und Verwechslung bei den Bank-Cassen angenommen, für einzelne beschädigte Banknoten dieser Kategorie wird, so wie bei allen übrigen höheren Kategorien, von Fall zu Fall die entsprechende Vergütung bemessen werden. — Das Zertheilen der neuen Banknoten zu 1 fl. darf nicht Statt finden, und leistet die National-Bank in solchen Fällen eben so wenig eine Vergütung, als dieß auch nicht bei den zu 2 fl. ausgegebenen Bank-

noten der neuesten Form geschieht. — Nachdem aber in den Bank-Cassen zu Ofen, Temesvar, Hermannstadt, und der demnächst wieder in Wirksamkeit tretenden Bank-Casse in Kaschau der Umtausch und die Einziehung der im Umlauf befindlichen Banknoten zu 1 fl. und zu 2 fl. älterer Form, gleichzeitig für beide Kategorien am 1. November beginnt, und für diese beiden Kategorien der Umtausch auf die obigen sub 1, 2, 3 für die Ein Gulden Banknoten bestimmten Fristen festgesetzt worden ist, so werden zur Erzielung gleicher Umtausch-Termine für alle Kronländer, die mit der Kundmachung vom 31. Mai l. J. für die Bank-Cassen zu Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Linz, Innsbruck, Graz und Triest bekannt gemachten Umtausch-Termine der Banknoten-Kategorie zu 2 fl. nunmehr auch auf die obigen für die 1 fl. Banknoten bestimmten Fristen ausgedehnt. — Es haben daher diese oben sub 1, 2, 3 bestimmten Termine in Wien und allen Kronländern ganz gleichmäßig für beide Kategorien zu 1 und 2 fl. zu gelten. — Wien den 20. September 1849.

P i p i g,

Bank-Gouverneur.

Sina,

Puthon,

Bank-Gouverneurs Stellvertreter.

Bank-Director.

B e s c h r e i b u n g

der neuen Noten der privil. österreichischen National-Bank zu Einem Gulden. — Das Papier ist weiß, fein und dennoch von einer besondern, sehr dauerhaften Textur, die sich wesentlich von andern Papiergattungen unterscheidet. — Jede Note enthält Wasserzeichen, und zwar: In der Mitte, in einem ovalen, gezackten, lichten Felde, das Wort Ein in dunklen Lapidar-Lettern, unter diesem Felde die arabische Ziffer 1 licht, unter dieser Ziffer abermals ein ovales, lichtet, aber größeres Feld, in welchem das Wort Gulden mit Lapidar-Lettern dunkel erscheint. — Die Farbe des Druckes ist schwarz. — Oben ist ein weibliches Brustbild angebracht, dessen Haupt mit einer Mauerkrone geziert, und dessen Büste mit einem Lorberkranze umschlungen ist, als Sinnbild der Austria. — Zu beiden Seiten des Kopfes ist die Werthbezeichnung der Note durch die arabische Zahl 1 sehr deutlich und kräftig ausgedrückt, und diese Zahl auf allen Seiten mit einer feinen Linie eingefast. — Zu beiden Seiten der Note ist eine aus ovalen und geradlinigen Stämpeln zusammengesetzte guillochirte Randverzierung angebracht, an deren beiden Enden Arabesken sich befinden, welche gegen die Mitte zu in die guillochirten Stämpel eingreifen, oben frei auslaufen, und die erwähnte arabische Zahl 1 einschließen, unten jedoch ovale Einfassungen bilden, in deren einer links die Worte vorkommen: „Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen.“ Die diesen Text bildenden Worte werden in sehr kleiner, deutlicher Fracturschrift dargestellt, deren einzelne Buchstaben nur aus feinen Linien gebildet sind. In der andern Einfassung erscheinen mit gleicher Schrift die Worte: „Ein Gulden.“ 18 Mal. — Zwischen diesen beiden Einfassungen von Arabesken ist unten das Staatswappen in einer sehr kräftigen und eigenthümlichen Gravirung ersichtlich. — Unmittelbar unter dem Brustbilde der Austria befindet sich in der Mitte der Note der Text in geradlinigen Zeilen. — Die erste Zeile bildet die Worte: „Ein Gulden“ in sehr deutlicher gothischer Fracturschrift. — Die zweite Zeile enthält in kleiner gothischer Fracturschrift die Worte: „Die privil. österreichische“ — Hierauf folgt das Wort: „National-Bank“ in liegender Lapidar-Deffin-Schrift; ferner mit stehenden kleinen Lapidar-Lettern: „bezahlt dem Ueberbringer gegen diese Anweisung;“ hierauf in stehender eigenthümlicher Lapidarschrift: „Einen Gulden Silbermünze“, endlich in kleiner

stehender Lapidarschrift die Worte: „nach dem Conventions-Fusse.“ — Nach diesem Texte folgt in zwei Zeilen die Firma der National-Bank, und zwar in der ersten Zeile mit gothischer Fracturschrift die Worte: „Für die privilegirte österreichische“, und in der zweiten Zeile „National-Bank.“ in großer Lapidar-Deffin-Schrift. — Zum Schlusse ist auf der Seite links das Datum: „Wien, den 1. Juli“ in einer Zeile in englischer Lateinschrift, und darunter die Jahreszahl „1848.“ ersichtlich, auf der Seite rechts die Unterschrift: „J. E. v. Weittenhiller, Cassen-Director.“ — Zwischen den Arabesken, dem Brustbilde und dem Texte erscheint auf der rechten Seite eine Nummer, und auf der linken Buchstaben.

3. 1968. (1)

Nr. 19966.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 1. October l. J. zu genehmigen geruht, daß die für die deutsch-slavischen Kronländer unterm 14. Juni l. J., 3. 4260, erlassene Vorschrift, wornach von nun an paßlose, oder mit bereits erloschenen oder sonst ungültigen Pässen versehene Militärpflichtige, auf Rechnung des Recrutentcontingentes jenes Bezirkes oder jener Gemeinde abgestellt und angenommen werden können, in welchem sie ergriffen werden, und zwar ohne Rücksicht, ob sie von dem Heimathsbezirke zur rechten Zeit reclamirt, oder durch Edicte vorgeladen worden sind, oder nicht, auch auf das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien ausgedehnt werde. — Nur bleiben noch ferner die politischen Obrigkeiten verpflichtet, von jeder Militärstellung eines zu einem fremden Bezirke gehörigen Individuums die Heimathsbehörde desselben ungesäumt zu verständigen, um hiernach die Bevölkerungs- und Conscriptiionslisten berichtigen zu können. — Dieses wird in Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern dd. 10. October d. J., 3. 19844, mit Bezug auf die Gubernial-Currende vom 22. Juni d. J., 3. 12395, allgemein kund gemacht. — Laibach am 19. October 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Aemtlige Verlautbarungen.

3. 1972. (1)

Nr. 16244.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, gegen Fr. Maria und Fr. Gertraud Zepuder, wegen an Interessenten schuldigen 125 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des den Exquirten gehörigen, auf 2473 fl. 25 kr. geschätzten, hier in der St. Peters-Borstadt sub Cons. Nr. 87 liegenden Hauses sammt Zugehör gewilliget, und hierzu drei Termine, und zwar: auf den 19. November, 17. December 1849 und 21. Jänner 1850, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführers-Vertreter, Herrn Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 13. October 1849.

3. 1965. (1)

Nr. 4031.

K u n d m a c h u n g.

In dem Markte Lembach, im Kronlande Oberösterreich, ist ein Postamt ohne Pferdewechsel errichtet worden, dessen Wirksamkeit mit 20. October l. J. beginnen wird. — Dasselbe wird sich mit der Aufnahme von Correspondenzen und Fahrpostsendungen befassen. Das erwähnte Postamt liegt auf der Straße zwischen Neufelden und Hofkirchen, und erhält seine Verbindung durch die Botenpost Neufelden-Hofkirchen. — k. k. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach den 19. Oct. 1849.

3. 1966. (1) Nr. 3948.

K u n d m a c h u n g.

Die bisherige Postpferde-Station in Vordorf, im Kronlande Oberösterreich, wird in ein Postamt mit Pferdewechsel umgestaltet, dessen Wirksamkeit mit 15. October 1849 begonnen hat. — Dasselbe wird sich mit der Aufnahme und Bestellung von Correspondenzen und Fahrpostsendungen befassen. Das neue Postamt liegt auf der Straße zwischen Vordorf und Smunden, und erhält seine Verbindung durch die zwischen Amstetten und Smunden bestehende tägliche Kallepost. — K. K. k. Oberpostverwaltung. Laibach den 18. October 1849.

3. 1960. (1) Nr. 6334.

Licitations-Kundmachung.

Am 3. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, werden in dem Hause Nr. 76, in der Floriansgasse, die dem Herrn Fortunat Novak wegen rückständigen l. f. Steuern und anerlausenen Militär-Executionen-Gebühren gepfändeten und geschätzten Mobilar-Gegegenstände, als: 18 polirte Sesseln vom harten Holz, 4 polirte Tische vom harten Holz, 1 runder Tisch vom harten Holz, 1 kleiner Tisch vom harten Holz und 1 Stockuhr, im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden. — Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach am 20. October 1849.

3. 1964. (1) Nr. 7115.

K u n d m a c h u n g.

Nachdem die Johann Jacob Schilling'sche bürgerl. Witwen-Stiftung pr. 40 fl. C. M. durch den am 11. d. erfolgten Tod der bürgerl. Fabrikmeister's-Wiwe Gertraud Turst in Erledigung gekommen ist, so wird zur neuerlichen Besetzung derselben der Concurs bis 15. Nov. l. J. mit dem Besatze ausgeschrieben, daß jene Witwen bürgerl. Abkunft, welche darauf einen Anspruch zu machen vermeinen, ihre Gesuche, versehen mit dem Dürftigkeits- und Sittlichkeits-Zeugnisse, dann dem Beweis über ihre bürgerl. Abkunft, hieramts zu überreichen haben. — Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach am 23. Oct. 1849.

3. 1963. (1) Nr. 7152.

Im Laufe des künftigen Monates November d. J. wird der Magistrat nach dem Stiftbriefe der seligen Frau Helena Valentin, ddo. 1. December 1835, fünfzig Gulden C. M. zu Gunsten ältern- und verwandtschaftloser Kinder, die in der Vorstadt Pfarr Maria-Bekündigung (städtischen Pomeriums) geboren worden sind, oder dormal in selber wohnen, vertheilen. — Sene, denen derlei Kinder anvertraut sind, und das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, werden aufgefordert, sich bis 10. November d. J. bei dem Magistrate zu melden. — Magistrat Laibach am 24. October 1849.

3. 1959. (1) Nr. 5637.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des zu Dragomer Haus Nr. 9 am 25. August d. J. verstorbenen Haidhüblers Paul Kauzhuil, aus was immer für einem Titel einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, haben solche bei der auf den 17. November 1849, früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordneten Tagssatzung anzumelden und darzutun, als im widrigen Falle sich jeder selbst die Folgen des §. 814 a. b. C. B. zuzuschreiben haben wird.

K. K. Bezirksgericht der Umgebungen Laibachs am 20. October 1849.

3. 1970. (1) Nr. 3710.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird dem unbekanntem Aufenthalt abwesenden Herrn Johann Joseph Kriehle erinnert: Es habe wider ihn Mathias Bobusch die Klage auf Bezahlung eines Wierhinzinrückstantes pr. 8 fl. angebracht, worüber die Tagssatzung zur summarischen Verhandlung auf den 20. December l. J. Vormittag um 9 Uhr, unter gleichzeitiger Anweisung eines Curators für ihn, in der Person des Hrn. Dr. Rosina in Neustadt, angeordnet wurde. Der Beklagte hat zur Tagssatzung persönlich zu erscheinen, oder seine Rechtsbedeute dem aufgestellten Rechtsfreunde mitzuthun, oder selbst einen solchen zu bestellen, widrigenfalls das gesetzliche Verfahren mit dem genannten Curator abgeführt werden würde.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 23. Dec. 1849.

3. 1956. (2) Nr. 5523.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 7. Juni 1849 zu Rayer Haus Nr. 13 verstorbenen Hüblers Jacob Kosmann, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, haben solche bei der auf den 3. November 1849 l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagssatzung um so gewisser rechtsgelend darzutun, als widrigenfalls sie die Folgen des §. 814 a. b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht der Umgebungen Laibachs am 3. September 1849.

3. 1945. (3) Nr. 3355.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiermit bekannt gemacht:

Man habe dem Johann Swere von Podpezh wegen ewiger Verschwendung die freie Verwaltung seines Vermögens abgenommen, denselben als Beschwender unter Curatel gesetzt, und zu seinem Curator den Johann Peleu von Stein bestellt.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 13. October 1849.

3. 1935. (8) Nr. 1018.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird hiermit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Herrn Anton Podobnik von Cilli in eine Convocations-Tagssatzung zur Einvernehmung sammtlicher nach der ab intestato am 17. Mai l. J. zu Krainitz verstorbenen Vertraud Podobnik berufenen Erben gewilliget, und dieselbe auf den 22. November l. J. Vormittags 9 Uhr angeordnet.

Dessen sammtliche Erben mit dem Antrage in die Kenntnis gesetzt werden, daß sie im Ausblüungsfalle die Folgen des §. 814 k. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben würden.

K. K. Bezirksgericht Idria am 30. Sep. 1849.

3. 1936. (3) Nr. 3376.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Gottschee wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Peter Schemitsch von Reintal, in die executiv Feilbietung der, dem

Andreas Kunz von Oberblaschowitz gehörigen, im Grundbuche Gottschee vorkommenden, in Neuberg liegenden 2 Weingärten sammt Keller, im Werthe von 140 fl., und der auf 16 fl. 18 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen schuldiger 145 fl. 54 kr. c. s. c. gemilliget, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 14. November, die zweite auf den 14. December d. J. und die dritte auf den 17. Jänner 1850, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Neuberg mit dem Besatze angeordnet werden, daß obige Realitäten sammt Fahrnissen erst bei dem dritten Feilbietungstermine unter dem gerichtlichen Schätzungsverthe werden hintangegeben werden.

Grundbuchsact, Schätzungsprotocoll und Circulationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 12. October 1849.

3. 1930. (3) Nr. 2706.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiermit bekannt gemacht: Man habe es für nöthig befunden, den Martin Lenardi von Sarcie Hs.-Nr. 24, wegen schlechter Vermögensgebarung als Verschwender zu erklären, und für denselben zur Vertretung seiner Rechte den Johann Dektava von Sarcie Hs.-Nr. 27 als Curator aufzustellen.

K. K. Bezirksgericht Feistritz am 10. Sept. 1849.

3. 1967. (1)

Wein = Licitation.

Am Montage, dem 5. November d. J., werden zu Burg Marburg bei 100 Startin Eigenbauweine heuriger Fehung, aus dem Marburg-Schloßberger-, Postrucker-, Frauenhofer- am Platsch, Mittersberger-, Sauritscher- und Luttenberger-Gebirgen, in guten, neuen Halbgebunden im Wege der Versteigerung hintangegeben werden. Die Weine können auf Gefahr der Käufer durch einige Wochen liegen bleiben.

Herrschaft Burg Marburg am 23. Oct. 1849.

3. 1918. (3)

Dr. Bastler's Cholera-Zinktur.

Das erprobte spezifische Heilmittel gegen die Cholera kann bezogen werden echt und unverfälscht

durch die Galanterie- und Nürnbergger Waren-Handlung des Alois Kaisell in Laibach am Hauptplatz Nr. 13, vis-à-vis der Schusterbrücke.

Ein Fläschchen Cholera-Zinktur sammt Brochure, in einem Paquetchen versiegelt, und zum Zeichen der Echtheit mit dem Zeichen des Erfinders versehen, kostet 1 fl. C. M.

Dieses wahrhaft spezifische Heilmittel hat nach den neuesten amtlich bestätigten Erfolgen die Kraft, den raschen und meist tödtlichen Verlauf der Seuche augenblicklich zu hemmen, und Jeden zu retten, der noch vor der gänzlichen Lähmung oder Erschöpfung davon Gebrauch macht.

Mit diesem Mittel werden durch Aerzte und Nichtärzte von Hundert in allen Graden und Stadien der Krankheit Ergriffenen, mit Ausnahme von zwei bis zehn Individuen, welche der Vernachlässigung, der schlechten Pflege und der Unvorsichtigkeit zum Opfer fielen, Alle gerettet.

Dieses belebende Specificum wurde von Aerzten auch angewendet und heilsam gefunden außer der Cholera: in der nöthigen Kolik, im Magenkrampfe, in der Verdauungsschwäche, in der Appetitlosigkeit und in verdorbenem Maaßen; ferner in der Seekrankheit, in Scorbut und Wechselfieber, und vorzüglich als Präservativ gegen die Sumpffieber, wo es schon sehr ersprießliche Dienste geleistet hat.